

Landschaftsgestaltungsplan

gemäss § 5 Abs. 1 des Reusstalgesetzes vom 15. Oktober 1969 [SAR 761.600] bzw.
§ 1 Abs. 3 des Dekrets über den Schutz der Landschaft und die Nutzung im Gebiet
der Reusstalsanierung (Reusstaldekret, RTD) vom 19. Januar 1982 [SAR 787.330]

Kantonaler Nutzungsplan gemäss § 10 BauG

Gemeinde Hermetschwil-Staffeln

Planungsbericht

1. Ausgangslage und Zweck der Vorlage

Die östlichste der drei Parzellen, welche Gegenstand dieser Vorlage sind, war bereits beim NLA-Gespräch am 18. Januar 2005 Thema zwischen dem VBS und dem Kanton (NLA = Natur-Landschaft-Armee). Da das VBS keinen Bedarf mehr für diese Parzelle hatte, äusserte der Kanton sein Interesse dafür. Hintergrund dafür ist das naturschutzfachliche Ziel, nördlich der Naturschutzzone Rottenschwiler Moos entlang des Reussdamms einen extensiv bewirtschafteten Vernetzungskorridor zu schaffen. Zu einem Erwerb kam es in der Folge nicht, weil ein *bodenrechtlicher Erwerbtitel* fehlte. Unterdessen hat das VBS seine Haltung geändert und will vorderhand kein Kulturland mehr veräussern. *Die für einen Erwerb notwendige Umzonung soll trotzdem vorgenommen werden, damit in Zukunft unverzüglich reagiert werden könnte.* Dies ist der Hauptgrund für die Umzonung. Denn die angestrebte extensive Nutzung, welche auch im Sinne des Bundesprogramms NLA (siehe oben) ist, kann gemäss Absprache mit der armasuisse innerhalb des bestehenden landwirtschaftlichen Pachtverhältnisses geregelt werden.

Die mittlere der drei Parzellen, teilweise von Wald bestockt, befindet sich im Eigentum der Stiftung Reusstal und ist im Kulturlandplan der Gemeinde Hermetschwil-Staffeln als Naturschutzzone ausgeschieden. Auf ihr befand sich vor dem Erwerb durch die Stiftung eine Christbaumkultur. Ihre Übernahme in den Landschaftsgestaltungsplan im Rahmen des vorliegenden Verfahrens ist aufgrund der Lage der Parzelle folgerichtig.

Ausgeklammert bleibt der auch als Parkplatz dienende Rüstplatz Winkel des VBS.

Das Land von Hermetschwil ausserhalb der Bauzonen zwischen der Kantonsstrasse und der Reuss liegt innerhalb des Perimeters des Reusstaldekrets (SAR 787.330). Für dieses Gebiet existiert bis heute aber kein Landschaftsgestaltungsplan gemäss § 5 Abs. 1 des Reusstalgesetzes, da die Gemeinde nicht zum Perimeter der Reusstalmelioration gehörte.

2. Aktuelle und vorgesehene Nutzung

Beide Parzellen im Eigentum des Bundes wurden in der Vergangenheit in der Regel geackert. Teilweise säte der Pächter darauf eine Rotationsbrache im Sinne der Direktzahlungsverordnung des Bundes an. Derartige Brachen auf Ackerland werden befristet angelegt. Künftig soll keine ackerbauliche Nutzung mehr stattfinden. Die Grundstücke sollen als ungedüngtes Dauergrünland ("Blumenwiese") bewirtschaftet bzw. teilweise weiterhin als Rotationsbrache gestaltet werden. Dies wurde mit dem Pächter, einem Landwirt von Hermetschwil, und dem Verpächter (Vertreter der armasuisse) vereinbart.

Gestaltungsmassnahmen im Sinne des Arten- und Biotopschutzes sind vorläufig keine vorgesehen.

3. Stand der Abklärungen

Der Gemeinderat von Hermetschwil-Staffeln nahm mit PA 605 vom 24. November 2008 Stellung. Er hat grundsätzlich keine Einwendungen zur geplanten Umzonung.

Mit der armasuisse wurde beim NLA-Gespräch am 13. Januar 2009 die Anpassung des Pachtvertrags vereinbart. Das Gespräch mit dem Pächter konnte erst am 18. August 2010 stattfinden.